



Sie wollen mehr Informationen?  
Dann schauen Sie auch in unsere

**Wissensdatenbank!**

[www.wko.at/wissensdatenbank](http://www.wko.at/wissensdatenbank) oder [www.wko.at/wdb](http://www.wko.at/wdb)

**Fachverband Finanzdienstleister**  
Bundessparte Information und Consulting  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817  
E [finanzdienstleister@wko.at](mailto:finanzdienstleister@wko.at)  
W <http://wko.at/finanzdienstleister>

Datum  
11.12.2020

## WAG 2018: Die Wertpapierfirma

### Index

1. Einleitung und Tätigkeitsumfang .....	2
2. Die Konzessionsvoraussetzungen für Wertpapierfirmen .....	3
3. Anfangskapital/Eigenkapitalanforderungen .....	4
4. Die Anlegerentschädigungseinrichtung für Wertpapierfirmen (AeW) .....	4
5. Exkurs: Sonderkonzessionen .....	6
5.1. Multilaterale Handelsplattform (multilateral trading facility - MTF) .....	6
5.2. Organisiertes Handelssystem (organised trading facility - OTF) .....	6
5.3. Alternative Investmentfonds-Manager (AIFM) .....	6
6. Der europäische Pass .....	7
6.1. Dienstleistungsfreiheit .....	7
6.2. Niederlassungsfreiheit .....	8
6.3. Tätigkeit in Drittstaaten (Bsp Schweiz) .....	8
7. Die Erfüllungsgehilfen .....	9
8. Das Halten von Geld .....	9

**Hinweis:** Aktuelles zur Umsetzung der MiFID-II-Richtlinie (RL 2014/65/EU) - Market in Financial Instruments Directive - und zum Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2018) finden Sie unter [www.wko.at/mifid](http://www.wko.at/mifid).

## 1. Einleitung und Tätigkeitsumfang

Fragen:

- 1.) Zu welchen Tätigkeiten ist eine Wertpapierfirma berechtigt?
- 2.) Bedarf die Tätigkeit einer Wertpapierfirma einer Konzession der FMA?

Um eine Wertpapierfirma (WPF) nach § 3 WAG 2018 oder ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) nach § 4 WAG 2018 zu gründen, ist eine Konzession bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) erforderlich. Informationen über die FMA befinden sich unter [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at).

Die Konzessionsvoraussetzungen von WPF unterscheiden sich von denen der WPDLU.<sup>1</sup>

Grundsätzlich wird für folgende Tätigkeiten eine Konzession<sup>2</sup> der FMA benötigt:<sup>3</sup>

1. Die Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente<sup>4</sup> (Anlageberatung).<sup>5</sup>
2. Die Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält (Portfolioverwaltung).<sup>6</sup>
3. Die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeit ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben (Vermittlung).
4. Der Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF = multilateral trading facility).
5. Der Betrieb eines organisierten Handelssystems (OTF = organized trading facility).

WPF sind auch zur Wertpapier- und Finanzanalyse und zu sonstigen allgemeinen Empfehlungen zu Geschäften mit Finanzinstrumenten berechtigt.<sup>7</sup> Die Finanzinstrumente umfassen: übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fonds, Warenderivate und andere Instrumente.<sup>8</sup> Unter übertragbare Wertpapiere fallen insbesondere Aktien, Schuldverschreibungen, Zertifikate, Anleihen und sonstige Wertpapiere.<sup>9</sup> Dies sind grob gesagt Investment-, Immobilieninvestmentfonds und alle anderen „offenen“ Fonds.<sup>10</sup>

Keine Finanzinstrumente sind Unternehmensbeteiligungen, die in Österreich häufig unter dem Namen „geschlossene Fonds“ vertrieben werden. Dies beinhaltet beispielsweise Investitionen direkt ins Eigenkapital von Unternehmen und stille Beteiligungen. Wertpapierfirmen dürfen im Zusammenhang mit derartigen Beteiligungen keine Dienstleistungen erbringen, es sei denn, es liegt eine Gewerbeberechtigung zum Gewerblichen Vermögensberater vor.

<sup>1</sup> Eine Übersicht der Unterschiede zwischen WPF und WPDLU finden Sie auch in *Bohrn/Just/Kammel/Leustek/Samhaber/Zahradnik: Praxihandbuch MiFID II - Das neue Wertpapierrecht, 2017, S I-2-7.*

<sup>2</sup> Ausgenommen von der Konzessionspflicht sind Wertpapiervermittler im Umfang des § 1 Z 45 WAG 2018 und vertraglich gebundene Vermittler nach § 1 Z 44 WAG 2018. Kreditinstitute benötigen nach § 4 BWG keine zusätzliche Konzession.

<sup>3</sup> § 3 Abs 2 WAG 2018.

<sup>4</sup> § 1 Z 7 WAG 2018.

<sup>5</sup> Vgl § 1 Z 3 lit e WAG 2018.

<sup>6</sup> Vgl § 1 Z 3 lit d WAG 2018.

<sup>7</sup> § 3 Abs 3 WAG 2018.

<sup>8</sup> Vgl § 1 Z 7 WAG 2018.

<sup>9</sup> § 1 Z 5 WAG 2018.

<sup>10</sup> § 1 Z 7 lit c WAG 2018; Fonds: Als Fonds werden Anteile an OGAW gemäß § 2 InvFG und Anteile an AIF gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz - AIFMG, soweit es sich um einen offenen Typ nach § 1 Abs. 2 Z 1 AIFMG handelt, verstanden.

## 2. Die Konzessionsvoraussetzungen für Wertpapierfirmen

Fragen:

- 3.) Welche Voraussetzungen bedarf es für die Konzession als Wertpapierfirma?
- 4.) Welche Ausschlusskriterien gibt es?

Um eine Konzession zum Betrieb einer WPF zu erlangen, ist eine Reihe von Voraussetzungen notwendig.

- **Rechtsform:** Die Wertpapierfirma muss in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft geführt sein.<sup>11</sup>
- **Sitz:** Der Sitz und die Hauptverwaltung müssen in Österreich liegen.<sup>12</sup>
- **Geschäftsleitung:** Die Geschäftsleiter haben aufgrund ihrer Vorbildung fachlich geeignet zu sein und die für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen mitzubringen.<sup>13</sup>

Das WAG 2018 verweist bei folgenden Voraussetzungen auf das Bankwesengesetz (BWG):<sup>14</sup>

**Satzung:** Die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag darf keine Bestimmung enthalten, welche die Sicherheit der Wertpapierfirma, deren anvertrauten Vermögenswerten oder die ordnungsgemäße Durchführung der Wertpapierdienstleistungen nicht gewährleistet.<sup>15</sup>

**Qualifizierte Beteiligung:** Personen, die eine qualifizierte Beteiligung an einer Wertpapierfirma halten, müssen den Ansprüchen einer soliden und umsichtigen Führung der Wertpapierfirma genügen. Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit dieser Personen ergeben.

**Aufsicht:** Die FMA darf nicht durch enge Verbindungen der Wertpapierfirma mit anderen natürlichen oder juristischen Personen an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsicht gehindert werden.<sup>16</sup>

**Ausschlussgründe:** Bei keinem der Geschäftsleiter darf ein Ausschließungsgrund im Sinne der Gewerbeordnung vorliegen.<sup>17</sup> Diese Ausschlussgründe umfassen verschiedene strafgerichtliche Verurteilungen. Darunter befinden sich unter anderem „Betrügerische Krida“, „Schädigung fremder Gläubiger“, „Begünstigung eines Gläubigers“, „Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen“ sowie einige Finanzstrafvergehen.<sup>18</sup>

**Vermögen:** Weiters darf über das Vermögen eines Geschäftsleiters bzw eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte einem der Geschäftsleiter maßgeblichen Einfluss zusteht oder zugestanden ist, kein Konkurs eröffnet worden sein. Dies gilt nur dann nicht, wenn es im Rahmen des Konkursverfahrens zum Abschluss eines Zwangsausgleichs gekommen ist, der erfüllt wurde.<sup>19</sup>

<sup>11</sup> § 3 Abs 1 WAG 2018.

<sup>12</sup> § 3 Abs 5 Z 6 WAG 2018 iVm § 5 Abs 1 Z 14 BWG. Dies ist, nach Meinung des Autors, weniger eine Voraussetzung als eine Abgrenzung zur Niederlassungsfreiheit.

<sup>13</sup> § 3 Abs 5 Z 3 iVm § 12 WAG 2018.

<sup>14</sup> Der § 3 Abs 5 Z 6 WAG 2018 verweist auf die -§ 5 Abs 1 Z 2 bis 4a, 6, 7 und 9 bis 14 BWG. Hier wird nur mehr auf das BWG verwiesen.

<sup>15</sup> § 5 Abs 1 Z 2 BWG.

<sup>16</sup> § 5 Abs 1 Z 4 BWG.

<sup>17</sup> Genauer: Ausschlussgrund iSd § 13 Abs 1 bis 3, 5 und 6 GewO 1994 in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>18</sup> Die Delikte entsprechen den §§ 156 bis 159 StGB. Aus dem Finanzstrafgesetz sind die §§ 37 Abs 1 lit a und 46 Abs 1 lit a relevant. Zusätzlich führen in den § 13 Abs 3, 5 und 6 bestimmte Konkursausgänge zum Konzessionshindernis.

<sup>19</sup> § 5 Abs 1 Z 6 BWG.

**Strafverfahren:** Gegen keinen Geschäftsleiter darf eine gerichtliche Voruntersuchung wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung eingeleitet worden sein, bis zur Rechtskraft der Entscheidung, die das Strafverfahren beendet.<sup>20</sup>

**Weitere Ausschlussgründe:** Gegen einen Geschäftsleiter, der nicht österreichischer Staatsbürger ist, dürfen in dem Staat, dessen Staatsbürgerschaft er hat, keine Ausschlussgründe als Geschäftsleiter einer Wertpapierfirma im Sinn der einschlägigen Bestimmungen des WAG 2018 vorliegen.<sup>21</sup>  
Mindestens ein Geschäftsleiter muss den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich haben.<sup>22</sup>

**Sprache:** Mindestens ein Geschäftsleiter muss die deutsche Sprache beherrschen.<sup>23</sup>

**Geschäftsleitung:** Die Wertpapierfirma muss mindestens über zwei Geschäftsleiter verfügen. Die Einzelvertretungsvollmacht, eine Einzelprokura oder eine Einzelhandlungsvollmacht muss für den gesamten Geschäftsbetrieb ausgeschlossen sein.<sup>24</sup>

**Beruf:** Kein Geschäftsleiter darf einen anderen Hauptberuf außerhalb des Bankwesens oder außerhalb von Versicherungsunternehmen oder Pensionskassen ausüben.<sup>25</sup>

### 3. Anfangskapital/Eigenkapitalanforderungen

Dieses Thema wird in einem eigenen Artikel des Fachverbands ausführlich behandelt und ist über die Wissensdatenbank [www.wko.at/wdb](http://www.wko.at/wdb) unter dem Stichwort „[Eigenkapital von Wertpapierfirmen](#)“ abrufbar.

### 4. Die Anlegerentschädigungseinrichtung für Wertpapierfirmen (AeW)

Fragen:

- 5.) Gibt es eine Entschädigungseinrichtung für Anleger?
- 6.) Welchen Zweck verfolgt eine Anlegerentschädigungseinrichtung?
- 7.) Wann liegt ein Entschädigungsfall vor?

Das WAG 2018 legt fest, dass all jene Wertpapierfirmen einer Entschädigungseinrichtung angehören müssen, die die Verwaltung von Kundenportfolios mit Verfügungsvollmacht im Auftrag des Kunden durchführen, sowie solche, deren Konzession die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, umfasst.<sup>26</sup> Andernfalls erlischt die Berechtigung zur Ausübung dieser Tätigkeiten.<sup>27</sup> Die in Österreich eingerichtete Haftungsgesellschaft ist die „Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen GmbH“ (FN 187473x), kurz „AeW“.

Ein Entschädigungsfall liegt vor, wenn eine WPF nicht mehr in der Lage ist, Gelder zurückzuzahlen oder Finanzinstrumente zurückzugeben<sup>28</sup>. Die Entschädigungseinrichtung

<sup>20</sup> § 5 Abs 1 Z 7 BWG.

<sup>21</sup> § 5 Abs 1 Z 9 BWG.

<sup>22</sup> § 5 Abs 1 Z 10 BWG.

<sup>23</sup> § 5 Abs 1 Z 11 BWG.

<sup>24</sup> § 5 Abs 1 Z 12 BWG.

<sup>25</sup> § 5 Abs 1 Z 13 BWG.

<sup>26</sup> §§ 73 ff WAG 2018.

<sup>27</sup> § 73 Abs 1 zweiter Satz WAG 2018.

<sup>28</sup> § 73 Abs 2 WAG 2018.

hat dann zu gewährleisten, dass im Falle einer Konkursöffnung über ein Mitgliedsunternehmen die Forderungen eines Anlegers aus Wertpapierdienstleistungen bis zu einem Höchstbetrag von Euro 20.000 innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem Höhe und Berechtigung der Forderung festgestellt wurden, ausbezahlt werden.

Zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Anlegerentschädigung und für die Begrenzung des Risikos von **Entschädigungsfällen** gilt folgendes **Vier-Säulen-Modell**:<sup>29</sup>

1. **Säule:** Einführung einer jährlich wiederkehrenden ex-ante-Finanzierung aus dem Kreis der Konzessionsträger, basierend auf der Staffelung jährlicher Beiträge nach Kundenanzahl, die sich wie folgt zusammensetzen:
 

a. bei Mitgliedsinstituten mit bis zu 100 Kunden	1 Promille
b. bei Mitgliedsinstituten mit bis zu 1000 Kunden	2 Promille
c. bei Mitgliedsinstituten ab 1001 Kunden	3 Promille

 der Umsatzerlöse jedes Mitgliedsinstitutes aus Wertpapierdienstleistungen aus dem jeweiligen Geschäftsjahr. Der so ermittelte Betrag ist bis zum 30. Juni des Folgejahres an die AeW zu leisten.
2. **Säule:** Beitragsleistung der ex-ante-Finanzierung in Form von Prämien für eine fixe Versicherungssumme.
3. **Säule:** Leistung von Sonderbeiträgen im Entschädigungsfall, orientiert an den fixen Gemeinkosten mit zeitlicher Beitragsbegrenzung für den Fall, dass die von der AeW auf Grund der jährlichen Beitragsleistung vereinnahmten Beiträge nicht ausreichen, um ihren Entschädigungsverpflichtungen nachzukommen. Die hier zu bemessenden Beiträge sind für das Mitgliedsinstitut dadurch begrenzt, dass diese gemeinsam mit der jährlichen Beitragsleistung höchstens 2,5 % der fixen Gemeinkosten aus dem vorhergehenden Geschäftsjahr betragen und nur bis zu zweimal alle 5 Jahre eingehoben werden dürfen.
4. **Säule:** optionale Haftung des Bundes<sup>30</sup>.

Ergänzend wurden spezielle Informationspflichten der WPF eingeführt, die den Kunden spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen sind<sup>31</sup>:

- a.) WPF, die nicht einer Entschädigungseinrichtung angehören, haben über diesen Umstand schriftlich zu informieren<sup>32</sup>.
- b.) WPF haben ihren Privatkunden auf einem dauerhaften Datenträger darüber Auskunft zu erteilen, wenn sie in ihre Geschäftsbeziehungen Eigenprodukte einbeziehen. Darunter versteht man alle Finanzinstrumente, deren Vertrieb für die WPF einen direkten oder indirekten Vorteil bedeutet, der über das Entgelt für die Wertpapierdienstleistung hinausgeht.<sup>33</sup>
- c.) Privatkunden sind darüber aufzuklären, dass WPF für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen keine Kundengelder entgegennehmen dürfen.<sup>34</sup>
- d.) WPF haben zur Einsicht über Bandbreiten für marktübliche Entgelte der WPF auf die Publikationen der FMA hinzuweisen.<sup>35</sup>

<sup>29</sup> § 74 WAG 2018, seit 1.5.2009 gilt das Vier-Säulen-Modell in Entschädigungsfällen.

<sup>30</sup> § 74 Abs 7 WAG 2018.

<sup>31</sup> Zusätzlich nimmt die AeW gem § 73 Abs 10 WAG 2018 die Aufgaben eines Früherkennungssystems wahr.

<sup>32</sup> § 73 Abs 6 WAG 2018.

<sup>33</sup> § 73 Abs 7 WAG 2018.

<sup>34</sup> § 73 Abs 8 WAG 2018.

<sup>35</sup> § 73 Abs 9 WAG 2018.

## 5. Exkurs: Sonderkonzessionen

Fragen:

- 8.) Was versteht man unter MTF?
- 9.) Was ist ein OTF?
- 10.) Was ist ein Alternativer Investmentfonds-Manager (AIFM)?

### 5.1. Multilaterale Handelsplattform (multilateral trading facility - MTF)

Ein MTF ist ein von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems nach nicht-diskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt, die zu einem bestimmten Vertrag<sup>36</sup> führt, das jedoch kein geregelter Markt ist.<sup>37</sup> Nicht-diskretionär bedeutet, dass Angebot und Nachfrage zwischen mehreren Teilnehmern nach bestimmten Regeln zusammengeführt werden. Der Betreiber des MTF kann daher das Zustandekommen der Verträge nicht nach Belieben bestimmen. Ein MTF ist daher ein Marktplatz, der ähnlich der geregelten Märkte<sup>38</sup> funktioniert.

Da es in Österreich bis dato keine Konzessionen als MTF gibt, wird hier nicht näher darauf eingegangen.

### 5.2. Organisiertes Handelssystem (organised trading facility - OTF)

Bei einem OTF handelt es sich um ein multilaterales Handelssystem, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukte, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems einer Weise zusammenführt, die zu einem bestimmten Vertrag<sup>39</sup> führt, das jedoch weder ein geregelter Markt noch ein MTF ist. Für OTF gibt es besondere Voraussetzungen für die Konzessionserteilung bzw Regelungen bei Ausübung der Tätigkeit.

Diese Form ist seit 3.1.2018 möglich, allerdings wird hier mangels praktischer Relevanz nicht näher darauf eingegangen.

### 5.3. Alternative Investmentfonds-Manager (AIFM)

Beim Alternativen Investmentfonds-Manager handelt es sich um eine eigenständige Konzession nach dem Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetz. Daher ist es keine Sonderform einer Wertpapierkonzession nach dem WAG 2018. Allerdings können AIFM eine Zusatzkonzession für bestimmte Wertpapierdienstleistungen erlangen.<sup>40</sup>

**Tip:** Weitere Informationen finden Sie unter dem Stichwort „Alternative Investmentfonds-Manager“ in der Wissensdatenbank.

<sup>36</sup> Vertrag gemäß den Bestimmungen des Titels II der Richtlinie 2014/65/EU.

<sup>37</sup> § 1 Z 24 WAG 2018.

<sup>38</sup> Ein geregelter Markt ist ein Markt gemäß § 1 Z 2 Börsengesetz 2018, welcher wiederum auf Art 4 Abs 1 Nr 21 MiFID II (RL 2014/65/EU) verweist. In Österreich sind dies der „amtliche Handel“ und der „geregelter Freiverkehr“ bei Betrieben von der Wiener Börse AG.

<sup>39</sup> Vertrag nach gemäß den Bestimmungen des Titels II der Richtlinie 2014/65/EU.

<sup>40</sup> Näheres siehe Bohrn/Just/Kammel/Leustek/Samhaber/Zahradnik: Praxihandbuch MiFID II - Das neue Wertpapierrecht, 2017, S I-3-8.

## 6. Der europäische Pass

Fragen:

- 11.) Können Wertpapierfirmen EU-weit tätig sein?
- 12.) Unter welchen Bedingungen können WPF die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit nützen?
- 13.) Dürfen Wertpapierfirmen Tätigkeiten in Drittstaaten erbringen?

Die Dienst- und Niederlassungsfreiheit ist ausführlich im WAG 2018 geregelt.<sup>41</sup> Grundsätzlich gilt für Wertpapierfirmen das Herkunftslandprinzip, dh dass die österreichische Aufsicht (FMA: Finanzmarktaufsicht) für Wertpapierfirmen auch in den Vertragsstaaten zuständig ist. Im Gegenzug sind ebenfalls die ausländischen Aufsichtsbehörden für Wertpapierfirmen, die in Österreich tätig werden, zuständig.

Die Vertragsstaaten sind der Europäische Wirtschaftsraum mit allen EU-Staaten sowie Norwegen, Liechtenstein und Island. Der europäische Pass ermöglicht die grenzüberschreitende Tätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit, auf die im Folgenden näher eingegangen wird. Wertpapierfirmen können auch über vertraglich gebundene Vermittler (vgV) grenzüberschreitend tätig werden (Achtung: der EU-Pass gilt nicht für WPDLU bzw Wertpapiervermittler). Dabei begründen vgV, welche in einem anderen EWR-Staat ansässig sind, automatisch eine Zweigniederlassung.<sup>42</sup>

### 6.1. Dienstleistungsfreiheit

Die Dienstleistungsfreiheit kann dann in Anspruch genommen werden, wenn die Dienstleistung von Österreich aus erbracht wird. Ob es sich um Dienstleistungsfreiheit handelt oder um eine Zweigniederlassung, hängt von der Infrastruktur im Aufnahmemitgliedsstaat zusammen. Je größer die vorhandene Infrastruktur ist, desto eher handelt es sich um eine Zweigniederlassung. In unklaren Fällen sollte dieser Punkt daher im Vorhinein mit der FMA abgeklärt werden.

Bei der Dienstleistungsfreiheit müssen die Wertpapierfirmen einen Monat vor dem Tätigwerden Folgendes der FMA melden:<sup>43</sup>

- a) den Mitgliedstaat, in dem diese Tätigkeit ausgeübt werden soll und
- b) einen Geschäftsplan, aus dem insbesondere die beabsichtigten Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen hervorgehen und, ob beabsichtigt wird, in diesem Mitgliedsstaat vertraglich gebundene Vermittler (vgV) aus Österreich heranzuziehen. Wenn vgV (aus Österreich) herangezogen werden sollen, sind die Namen dieser vgV der FMA bekannt zu geben.

Die FMA muss diese Meldung innerhalb von einem Monat dem Aufnahmemitgliedstaat zusenden. Dann darf die Wertpapierfirma tätig werden. Änderungen in dieser Meldung (wie beispielsweise neue österreichische vgV) müssen der FMA als Änderungsmeldung, ebenfalls einen Monat vor dem Tätigwerden im EWR bekannt gegeben werden.

<sup>41</sup> §§ 17ff WAG 2018.

<sup>42</sup> § 20 Abs 2 WAG 2018.

<sup>43</sup> § 18 WAG 2018.

## 6.2. Niederlassungsfreiheit

Wenn eine österreichische Wertpapierfirma im EWR eine Zweigniederlassung eröffnen möchte, muss dies zuvor schriftlich bei der FMA unter Bekanntgabe folgender Daten angezeigt werden:<sup>44</sup>

- a) Der Mitgliedstaat, in dem die Errichtung der Zweigstelle geplant ist bzw den vgV, der dort niedergelassen ist.
- b) Ein Geschäftsplan inklusive Art der angebotenen Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen.
- c) gegebenenfalls die Organisationsstruktur.
- d) Wenn keine Zweigstelle, sondern vgV in Anspruch genommen werden, dann auch die Beschreibung des Einsatzes von vgV bzw deren Organisationsstruktur (inkl Berichtslinie, wie vgV in Unternehmensstruktur eingegliedert ist).
- e) Die Anschrift im Aufnahmemitgliedsstaat (Mitgliedstaat).
- f) Die Namen der Geschäftsleiter der Zweigstelle bzw des vgV.

Aufgrund dieser Informationen wird die Angemessenheit der Verwaltungsstrukturen überprüft. Die FMA muss dann innerhalb von drei Monaten mit Bescheid darüber entscheiden, ob sie bereit ist, die Angaben der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedsstaates zu übermitteln. Bei einem positiven Bescheid übermittelt die FMA daraufhin die Meldung an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedsstaats. Dieser Aufnahmemitgliedsstaat muss die WPF innerhalb von zwei Monaten in ein öffentliches Register eintragen. Für ausländische, in Österreich tätig werdende Wertpapierfirmen befindet sich dieses Register auf der Homepage der FMA ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)). Zwar ist ein Abwarten der Eintragung nicht notwendig, aber empfehlenswert, um die Kunden im Aufnahmemitgliedsstaat nicht durch eine fehlende Eintragung zu irritieren.

## 6.3. Tätigkeit in Drittstaaten (Bsp Schweiz)

Grundsätzlich gilt der europäische Pass nur für Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten, die innerhalb der EU bzw. in den Vertragsstaaten erbracht werden. Die Antwort auf die Frage, ob Wertpapierfirmen auch in Drittstaaten tätig werden dürfen, hängt jeweils von der Rechtslage des Drittstaats ab.

Beispielsweise ist in der **Schweiz**<sup>45</sup> eine Zulassung nach dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) bzw. der Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) gemäß Art. 2 FIDLEV nur für Finanzdienstleistungen notwendig, die gewerbsmäßig in der Schweiz oder für Kundinnen und Kunden in der Schweiz erbracht werden.

Als nicht in der Schweiz erbracht gelten:

- a. Finanzdienstleistungen von ausländischen Finanzdienstleistern im Rahmen einer **Kundenbeziehung**, die auf **ausdrückliche Initiative einer Kundin oder eines Kunden** eingegangen worden ist;
- b. einzelne Finanzdienstleistungen, die **von Kundinnen und Kunden auf deren ausdrückliche Initiative** bei einem ausländischen Finanzdienstleister **angefragt** wurden.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, können Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten von österreichischen Wertpapierfirmen ohne zusätzliche Zulassung in der Schweiz für Schweizer Kunden erbracht werden. In diesen Fällen gilt die Dienstleistung als in Österreich erbracht und die MiFID II bzw. das WAG 2018 kommt zur Anwendung. Insofern besteht kein rechtsfreier Raum.

<sup>44</sup> § 20 WAG 2018.

<sup>45</sup> Die rechtlichen Bestimmungen für die Erbringung von Finanzdienstleistungen in der Schweiz (Anpassung an die MiFID II) finden Sie hier: <https://www.fidlegsolution.ch/index.php/de/materialien>

Diese in der Schweiz festgelegte Grundregel gilt umgekehrt auch für Drittlandfirmen, wenn diese Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten innerhalb der EU erbringen. Gemäß Art. 42 MiFID II ist in den oben genannten Fällen für Drittlandfirmen keine Zulassung gemäß MiFID II erforderlich.

## 7. Die Erfüllungsgehilfen

Fragen:

14.) Wie können Wertpapierfirmen ihre Dienstleistungen durch Dritte anbieten?

WPF können ihre Dienstleistungen über zwei gewerberechtlich unterschiedliche Erfüllungsgehilfen anbieten: Der vertraglich gebundene Vermittler<sup>46</sup> ist als Exklusivvermittler an eine einzige WPF (oder WPDLU, Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen) gebunden. Der Wertpapiervermittler (WPV) ist für maximal drei Rechtsträger tätig. Beide treten im Namen und auf Rechnung der WPF auf. Die WPF haftet nach § 1313a ABGB direkt für ihre Wertpapiervermittler sowie für die vertraglich gebundenen Vermittler.<sup>47</sup> Um die Rechtssituation festzuhalten und zu klären, ist es daher ratsam, einen umfassenden Vertrag, der die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln des WAG 2018 mit einbezieht, zwischen Haftungsträger und Erfüllungsgehilfen zu schließen.

## 8. Das Halten von Geld

Fragen:

15.) Dürfen Wertpapierfirmen Kundengelder halten?

Eine Wertpapierfirma darf keine Dienstleistungen erbringen, die das Halten von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten von Kunden umfasst. Das Unternehmen darf daher zu keiner Zeit Schuldner seiner Kunden sein.<sup>48</sup>

Autoren:

*Fachverband Finanzdienstleister (WKO),*

Ansprechperson:

*Mag. Thomas Moth, Geschäftsführer des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)*

*Mag. Sandra Pfaffenlehner, Referentin des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)*

Literaturhinweise ad WAG 2018:

[1] Bohrn/Just/Kammel/Leustek/Samhaber/Zahradnik: Praxihandbuch MiFID II - Das neue Wertpapierrecht, 2017.

**Disclaimer/Haftung:** Sämtliche Angaben in diesem Artikel erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine etwaige Haftung der Autoren oder des Fachverbands Finanzdienstleister aus dem Inhalt dieses Artikels ist ausgeschlossen.

<sup>46</sup> § 1 Z 44 WAG 2018.

<sup>47</sup> Für die WPF ist es möglich, diese Schäden im Regressweg vom Wertpapiervermittler oder vertraglich gebundenen Vermittler zu fordern.

<sup>48</sup> § 3 Abs 5 Z 4 WAG 2018.